

§ 10a Gem-VBG § 10a

Gem-VBG - Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.11.2025

Innerhalb der ersten drei Monate ab dem Beginn des Dienstverhältnisses kann dieses von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Angabe von Gründen gelöst werden.

In Kraft seit 01.01.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at